

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht der Einziehung eines Teilstücks des ehemaligen „Schulweges“ von bzw. nach Gausmannsweiler, Flst. Nr. 976, Gemarkung Kaisersbach gem. § 7 Abs. 4 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)

Die Gemeinde Kaisersbach als Trägerin der Straßenbaulast für die Fläche des Flst. Nr. 976, Gemarkung Kaisersbach, Teilstück des ehemaligen „Schulweges“ von bzw. nach Gausmannsweiler, beabsichtigt, das die Fläche von Flst. Nr. 976 umfassende Teilstück des Weges einzuziehen, da dieser seine Verkehrsbedeutung verloren hat. (siehe Plan)

Der Weg wird seit vielen Jahren nicht mehr genutzt und ist in der Natur auch nicht mehr als solcher erkennbar. Stattdessen wird die Gemeindeverbindungsstraße Kaisersbach-Eulenhof genutzt. Der frühere Weg auf Flst. Nr. 976 ist somit für den Verkehr entbehrlich.

Die Planunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Kaisersbach, 1. OG, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach, während der üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Kaisersbach, Dorfstraße 5, 73667 Kaisersbach erhoben werden.

Nach Ablauf von 3 Monaten seit dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Gemeinderatsbeschluss zur endgültigen Einziehung des Weges auf Flst. Nr. 976 herbeizuführen. Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 StrG öffentlich bekannt gemacht.